

des Verfahrens mit der Begründung, dass das Verwaltungsverfahren über die Eigentumsnachweise des Klägers im Gange war. Das Revisionsgericht stimmte mit dem Gericht zweiter Instanz überein, dem Revisionsführer nicht zu folgen und wies darauf hin, dass aus dem Auszug des öffentlichen Registers festgestellt werden konnte, dass die strittige Immobilie Eigentum der Bank sei. Das Kassationsgericht kam zu dem Ergebnis, dass die Aussetzung des Verfahrens unzulässig sei, weil parallel zum Fall ein Verwaltungsverfahren im Gang war. Zumal war der Beklagte an dem

► 9 – 1/2020

Klage gegen die Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) wegen Störung bei der Beschlussfassung

OGH, Ur. v. 15. November 2019 № AS-833-2019

Art. 115, 170 II des Zivilgesetzbuches

Die Weigerung der Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft, bei einem Notfall in einem Wohnhaus die Zustimmung zu den auszuführenden Reperaturarbeiten zu erteilen, führt zu einem Missbrauch des Rechts gemäß Art. 115 ZGB.

Anmerkung des Herausgebers: Aufgrund des Zustands des Hauses war es notwendig, Restaurierungs- und Verstärkungsarbeiten durchzuführen. Die Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) und ihre Mitglieder haben Klage gegen die beiden Mitglieder der Gemeinschaft eingereicht, in der sie das Recht einforderten, ohne Erlaubnis der zwei Mitglieder geeignete Maßnahmen zu ergreifen, und erklärten zugleich, dass sich das Haus zum Zeitpunkt des Falles in einem baufälligen Zustand befand. Für die Restaurierungs- und Verstärkungsarbeiten war ein Beschluss mit Zustimmung aller Miteigentümer der Gemeinschaft erforderlich. Die Beklagten weigerten sich, das Gebäude zu befestigen, was nach Ansicht der Kläger andere Mitglieder der Gemeinschaft schädigte.

Die Gerichte aller drei Instanzen entschieden, dass die Beklagten von ihrem Recht, die Zustimmung zu

verweigern, nur zum Nachteil der Klägerinnen Gebrauch machten. Das Vorgehen der Beklagten zielte nicht darauf ab, das durch die Notwendigkeit der Rechtsausübung diktierte Interesse zu schützen, was an sich schon gleichbedeutend mit einem Rechtsmissbrauch war.

Nino Kavshbaia

► 10 – 3/2020

Der Regressanspruch des Arbeitgebers (Arbeitnehmerhaftung) gegen den Arbeitnehmer

OGH, Ur. v. 7. Februar 2020 № AS-1610-2019

Ein Regress-Schadenersatzanspruch gegen den Arbeitnehmer ist ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber ihm keine ausdrückliche exklusive Verpflichtung für die Leistungen an den Mandanten/Kunden auferlegt hat.

Anmerkung des Herausgebers: Zwischen dem Kunden und dem Kläger wurde ein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen, dessen Gegenstand die Bereitstellung monatlicher Buchhaltungs- und Steuererklärungs- und Berichterstattungsdienste war. Der Mitarbeiter sollte die Verpflichtung des Klägers erfüllen. Später wurde festgestellt, dass der Kunde für fehlerhaft verfasste Dokumente mit einer Geldstrafe belegt worden war, die ihm laut Dienstleistungsvertrag vom Kläger erstattet wurde. Der Angestellte wurde auf der Grundlage des Art. 37 Abs.1 g) des Arbeitsgesetzbuches entlassen.

Der Kläger (hier: Arbeitgeber) erhob Klage gegen den Arbeitnehmer auf Schadenersatz und forderte den Betrag, der an den Kunden gezahlt wurde. Nach seiner Auffassung hat der Arbeitnehmer die ihm übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt. Nach Angaben des Beklagten handelte er nur unter der Aufsicht und den Anweisungen des Arbeitgebers.

Nach der Auffassung der Gerichte aller drei Instanzen würde der Schadenersatzanspruch nur dann bestehen, wenn festgestellt werden konnte, dass die Dienste des Kunden die alleinige/exklusive